

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

DIREKT Sprachreisen OHG
Römerstr. 46
69115 Heidelberg

Abteilung E: Wirtschafts-
/Strukturpolitik

Referat: E/4 Berufliche
Erstausbildung,
Förderung von
Weiterbildung und
Qualifizierung

Zeichen: Az E/4-We
Bearbeiter: Christine Weiner
Tel.: 0681 501 – 4147
Fax: 0681 501 – 1788
E-Mail: c.weiner@wirtschaft.saarland.de

Datum: 15.09.2016

Freistellungsfähigkeit Ihrer Weiterbildungsveranstaltungen nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

Ihr Schreiben vom 09.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 6 Absatz 4 des SBFG erhalten Weiterbildungsveranstalter auf Antrag die Befugnis, Freistellungsbescheinigungen für berufliche oder politische Weiterbildungsveranstaltungen auszustellen, wenn die Qualität ihrer Dienstleistung im Sektor Weiterbildung durch ein Qualitätsmanagementsystem mit der Prüfungsnorm EN ISO 9001:2000f. dokumentiert sowie für die Zukunft gesichert ist und sich ständig verbessert. Durch das Ihrem Schreiben in Kopie beigefügte Zertifikat der Din Certco (Zertifikat-Registrier-Nr. 6Y016, Gültigkeitsdauer: 30.11.2020, Prüfungsnorm ISO 9001:2008) haben Sie den Nachweis erbracht, dass die Forderungen der DIN EN 9001:2008 erfüllt sind. Wir erkennen diese Zertifizierung gemäß vorgenannter Maßgabe an. Damit ist Ihre Einrichtung befugt, Freistellungsbescheinigungen für Ihre Bildungsveranstaltungen selbst auszustellen.

Ich empfehle Ihnen bei der Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen folgende Formulierung:

1. Fügen Sie unter Ihrem Briefkopf oder an einer sonst Ihnen geeignet erscheinenden Stelle Ihres Briefbogens folgende Zeile ein:

„Wir sind nach § 6 Abs. 4 Satz 1 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG) befugt, diese Bescheinigung für Beschäftigte aus dem Saarland auszustellen.“



2. Text: Bescheinigung (Überschrift)

„Bei der Veranstaltung ... (Bezeichnung, Dauer, Ort, verantwortlicher Leiter) handelt es sich um eine freistellungsfähige Bildungsveranstaltung gemäß § 6 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG).“

3. Ort/Datum, Name und Unterschrift.

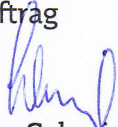
Ihre Einrichtung wird weiterhin im Internet unter <http://www.saarland.de/28787.htm> als Einrichtung aufgeführt, deren Veranstaltungen aufgrund eines Qualitätsmanagements für saarländische Beschäftigte als freistellungsfähig gelten.

Selbstverständlich sind Sie darüber hinaus gehalten, die Vorschriften zur Freistellungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen nach SBFG zu beachten, da ansonsten rechtliche Widersprüche gegen Ihren Anerkennungsbescheid geltend gemacht werden können. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Anlage.

Weiterhin werden Sie gebeten, nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Rezertifizierungsverfahrens vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Werner Schmid

Anlage: Infoschreiben zum Saarländischen Weiterbildungsrecht